Hygienische Anforderungen an Praxen von Heilpraktikern nach der Hessischen Infektionshygieneverordnung (InfHygVO)

Bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Praxis haben Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie andere in Heilberufen Tätigen unter anderem die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Sachkunde

1.1

Entsprechend § 2 Absatz 10 Satz 1 InfHygVO, müssen Personen, die Tätigkeiten am Menschen ausüben, bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann, einen Sachkundekurs (8 Stunden) absolvieren.

1.2

Entsprechend § 2 Absatz 10 Satz 2 InfHygVO müssen Personen, die Tätigkeiten am Menschen ausüben, welche eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen (z.B. invasiv tätige Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen), einen Sachkundekurs (40 Stunden) absolvieren.

Das Gesundheitsamt Gießen führt eine Liste von zertifizierten Sachkundeanbietern, welche unter der E-Mailadresse hygiene@lkgi.de angefordert werden kann.

2. Hygieneplan

2.1

Pflicht ist die Erstellung eines Hygieneplans inklusive Reinigungs- und Desinfektionsplan entsprechend § 2 der Infektionshygieneverordnung.

Es gibt Mustervorlagen im Netz, jedoch ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Maßnahmen den tatsächlichen Betriebsabläufen in der Praxis entsprechen und daher unbedingt angepasst werden müssen.

3. Desinfektionsmittel für Hände, Flächen, Geräte und Instrumenten

3.1

Es dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die als wirksam bewertet wurden (zum Beispiel nach der Liste des Verbandes für angewandte Hygiene – VAH).

3.2

Ein Umfüllen von Hände- und Hautdesinfektionsmitteln ist nicht zulässig.

4. Praxisausstattung

4.1 *Flächen*

Räume, in denen invasiv gearbeitet wird, müssen über Ausstattung, Wandflächen und Fußböden verfügen, die leicht zu reinigen und desinfizierbar sind. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kabelkanälen zu führen.

4.2 *Handwaschbecken*

Zur Ausstattung eines Handwaschbeckens gehören Seifen-, Einweghandtuch- und Desinfektionsmittelspender mit Einwegflaschen sowie ein beckennaher Sammelbehälter für gebrauchtes Handtuchpapier.

Hygienisch ungeeignet sind Stückseifen und textile Gemeinschaftshandtücher zum Mehrfachgebrauch.

Grundsätzlich dürfen Händedesinfektionsmittelspender oder Seifenspender nicht zu einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern führen. Automatisch bedienbare Spendersysteme bzw. Spender, die mühelos per Ellenbogen und nicht nur durch direktes Anfassen zu betätigen sind, sollten bevorzugt werden.

Waschtische sind häufig in den Räumen für Untersuchungen, Labor, WC und Küche vorgesehen. Je nach Nutzung unterliegen sie verschiedenen Richtlinien bzw. Anforderungen.

Im Bereich der Untersuchungsräume und Praxis-Labore sind die Anforderungen der TRBA 250 einzuhalten, wie auch die Richtlinien der KRINKO „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“. Diese stellen an Handwaschplätze u.a. folgende Anforderungen:

- warmes und kaltes Wasser,
- kein Überlauf,
- handkontaktlose Bedienung mittels verlängerter Hebelarmatur,
- der Wasserstrahl darf nicht direkt auf den Abfluss gerichtet sein.

In Räumen, in denen Patientenkontakt mit Handschuhen stattfindet und anschließend ausschließlich eine Händedesinfektion nach Ablegen der Handschuhe erfolgt, ist eine Ausstattung mit geeigneten Händedesinfektionsmittelspendern ausreichend.

4.3 *Toiletten*

Die Ausstattung mit Toiletten erfolgt nach den Vorgaben der Arbeitsstätten-Verordnung. Im Landkreis Gießen ist die dafür zuständige Aufsichtsbehörde das Regierungspräsidium Gießen. Dieses überwacht die betriebliche Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung und steht Ihnen bei Fragen arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de zur Verfügung.

5. Instrumente

5.1

Tätigkeiten, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen, sind mit sterilen Instrumenten durchzuführen.

5.2

Bei Tätigkeiten, bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann, können sterile Einweginstrumente oder mehrfach verwendbare Instrumente (nach der Aufbereitung: Reinigen, Desinfizieren, Spülen und Trocknen und ggfs. Sterilisieren) benutzt werden.

5.3

Geeignete Desinfektionsverfahren sind in erster Linie maschinelle Aufbereitungsverfahren, hilfsweise auch manuelle Verfahren.

5.4

Als Sterilisationsverfahren können die Dampfsterilisation, bedingt auch die Heißluftsterilisation (nur mit Verpackung) zur Anwendung kommen.

6. Nichtinvasive Behandlungen

6.1

Bei Behandlungen, bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut ausgeschlossen ist (nichtinvasive Behandlungen; auch psychotherapeutische Behandlungen), sind im Wesentlichen nur die Punkte 2, 3, 4.2 sowie 4.3 zu beachten.

Links und Informationen

Hessische Infektionshygieneverordnung

https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InfHygVHEV4P1a

Regierungspräsidium Gießen

https://rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsstaetten

Bei Fragen in Bezug auf Raumhöhen, mögliche Nutzungsänderungen und erforderliche Stellplätze wenden Sie sich bitte direkt das jeweilige Bauordnungsamt Ihrer Gemeinde oder Stadt.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen das Team der Hygiene gerne zur Verfügung:

- Per E-Mail hygiene@lkgi.de
- Telefonisch Burcu Caner: 0641 9390-6034
  Petra Zenz: 0641 9390-1689